

## **Straßenverkehrsordnung**

StVO gilt auch auf abgelegenen Privatgelände, sofern dieses einer größeren Personengruppe zu Verkehrszwecken zur Verfügung steht.

Immer wieder taucht die Frage auf, unter welchen Umständen die Straßenverkehrsordnung für private Grundstücksflächen gilt. Sie ist jedenfalls generell verbindlich für „quasi“ öffentlichen Verkehrsraum. Auch dort kann die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt werden.

Bei dieser Ausgangslage hat sich der Bundesgerichtshof im Beschluss vom 12.05.1998 – 4 StR 163/98 – mit der Frage befasst, was für eine Fläche gilt, die von der öffentlichen Strasse her nicht einsehbar und nur durch eine schmale langgezogene und tunnelartige Hausdurchfahrt erreichbar ist.

Bei diesen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass der Hof nicht jedermann, aber zumindest einer allgemein bestimmten grösseren Personengruppe zu Verkehrszwecken zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde gilt die Straßenverkehrsordnung auch auf diesem abgelegenen Hofgelände, wie der Bundesgerichtshof entschied.

BGH (12.05.1998, AZ: 4 StR 163/98)